



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.IX. Reformirten prætendiren das Jus Reformandi contra Lutheranos.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.
Januar.

ma Suecica, welches von der Amnestie handelte, und viele unterschiedliche Haupt-Puncte unter sich begreiffe, wurde beschloffen, im Fall dieser Punct, anfangs nur in generalibus proponiret würde; so wollte man sich auch nur in genere diffalls auf die Königl. Proposition und Replie beziehen, weil man dadurch viele Widerwärtigkeiten vermeiden und abwenden könnte; würde aber der Punctus Amnestia in Membra resolviret werden; so würde man zwar nicht umgehen können, auf jeden sonderlich zu votiren, man würde aber nichts desto weniger sich auch in particularibus der Königl. Meynung und Vorschlags bedienen können, und würde die dependentia

rerum selbst ad particularia führen, inmassen Oesterreich und Bayern, die Böhmiſche und Oesterreichische Länder, ingleichen die Pfälzische Sache berühren, und als vorsitzende darüber zuerst votiren müſten; darauf dann Evangelici, nach Beschaffenheit solcher Votorum, ihre Vota einrichten könnten, und wann sie, durch solche Oesterreichische und Bayerische Vota gedrungen würden, auch ihrer Seits ad speciem zu gehen, und der Evangelicorum Jura zu behaupten; so würde solches mit desto mehrer Eilpuff und Bescheidenheit per modum defensionis beser, als per modum oppositionis geschehen können.

1646.
Januar.

§. IX.

Reformirten
pretendiren
das Jus Re-
formandi
contra Lu-
theranos.

Über der Reformirten Religions-Freyheit wurde zu gleicher Zeit inter Evangelicos consultiret: Diese waren nun, wie obgedacht, noch allezeit darinnen einstim- mig, daß jene publicam securitatem erlangen, und sub praesidio Justitia, wie andere Evangelische sicher seyn sollten, jedoch daß sie die Lutheraner in ihrem Exercitio nicht betrüben noch reformiren möchten, die mehresten der Reformirten, lieffen sich solches anfänglich gefallen; der Chur-Brandenburgische WESENBECIUS aber wollte behaupten, die Reformirten müſten auch Reformatores seyn, und al-

les mit den Evangelischen Augspurgischer Confession, gemein haben: Gleichwol sagten sie, sie wären der Augspurgischen Confession zugethan; worauf der Graf OXENSTIERNA, gegen die Chur-Brandenburgische Gesandten, den Grafen von Witgenstein und WESENBECIUM, geantwortet: Wohlan, das wil ich so lang glauben, bis ihr meine Glaubens-Genossen anfanget zu reformiren; so bald ihr solches thut, so werde ich nimmer davor halten, daß ihr derjenigen Religion seyn sollet, die ihr ändern und reformiren wollt.

Oxenstierns
Antwort, über
die Frage, ob
die Refor-
mirten der
Augspurgi-
schen Confes-
sion zugethan?

§. X.

Vorläufige
Asscurati-
ons-Puncte,
zu richtiger
Festhaltung
des fünffigen
Friedens.

Und weil nunmehr das Friedens- Werk sich etwas näher anzulassen begunte, die Schweden aber in antecessum auf Mittel bedacht waren, wie dasjenige, was etwa möchte versprochen werden, treulich und beständig gehalten würde, ohne, daß

sonderlich die Jesuiten, denen sie gar nichts gutes zutraueten, neue Händel erregen möchten; so wurden unter der Hand folgende Asscurations-Puncten, um darüber weiter nachzudencken, bekand gemacht.

Capita Asscurationis.

1) Sollte der Allerhöchste einen Christlichen allerseits erträglichen Frieden verleshen, so wird auch billig in Erwegung gezogen, wie derselbige zu befestigen, und dergestalt zu asscuriren, daß derothalben allermänniglich versichert, und die Contravenienten mit Bestande hintertrieben werden mögen. Allermassen dann Dero Behuff alle Interessirten, zumahl auch die Geistliche Churfürsten und Praelaten mit Verwilligung ihrer Dom-Capitul, sich zu unverbrüchlicher Haltung, nicht allein für sich, ihre Erben und Nachkommen, bey dem Wort der ewigen Wahrheit, und unaufseßlicher Treu zu obligiren, sondern auch zur Assistenz zu verbinden, im Fall ein oder ander, wer der auch seyn möge, dagegen handeln sollte.

Et 3

2) Son-